



Flurgrenze
Flurstücksgrenze vorh.
Flurstücksgrenze gepl.
Mauer
Böschungen
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Elektrizitätswerk
Gaswerk
Wasserbehälter
Umformerstation

Pumpwerk
Müllbeseitigungsanlage
Fernheizwerk
Wasserwerk

Umspannwerk
Brunnen
Kläranlage

Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
öffentliche Gebäude
offene Hallen
Durchfahrten

SD Satteldach
WD Walmdach
FD Flachdach
PD Puttdach
TRH Traufhöhe

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsflächen
öffentliche Parkflächen
Zu- und Ausfahrtsverbot
Sichtflächen (vdr. Bebauung freizuhalten Grundstück) (Anpflanzung u. Einfriedigung sowie Aufsichtung max. 80 cm)

Grünflächen
Parkanlage
Zeitplatz
Badeplatz
Friedhof

Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

Bindungen für die Erhaltung von Einzelbäumen
Bindungen für die Erhaltung von Baumgruppen
Bindungen für die Erhaltung von flächenhaften Strauchgruppen

Pflanzgebot für Einzelbäume
Pflanzgebot für Baumgruppen
Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen

Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abragungen
Sanierungsgebiete
Flächen für Bahnanlagen

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Überschwemmungsgebiet
Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet

Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
Wasserschutzgebiet

Dieser Plan ist aufgestellt vom Planungsamt der Stadt Greven, Greven, den 1.2.1977

Techn. Beigeordneter
(Deikock)

Art und Maß der baulichen Nutzung

WS Kleinsiedlungsgebiete
WR Reine Wohngebiete
WA Allgemeine Wohngebiete

In den schraffierten Flächen sind keine Betriebe od. Betriebsstellen zul., sondern nur Wohnungen für den in § 8(3) Nr.1 BauNVO gen. Personenkreis
GE Gewerbegebiete, gegliedert nach §1 Abs. 4 Nr.2 BauNVO

III Zahl d. Vollgeschosse (Höchstgrenze)
II Zahl d. Vollgeschosse (zwingend)
0.4 GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschäftflächenzahl
BMZ Baumassenzahl
offene Bauweise
nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig
g geschlossene Bauweise

Baulinie
Baugrenze
Flächen für Stellplätze oder Garagen

S1 Stellplätze
Ga Garagen
GS1 Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen

→ Firstrichtung

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

Textl. Festsetzungen:
Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen.
Garagen sind nur auf den ausgewiesenen Bauflächen zulässig.
Bauhäuser sind nicht zulässig.
Treppe bis 50 cm Höhe sind zulässig.
Sockelhöhe (0,0 Erdgeschossfußboden) - 2% Vorgartenfläche u. 2 Stufen u. 10cm Höhe, gemessen vom Grundstücksanschnitt
Die Kinderspielfläche sind mit einer standortgerechten Bepflanzung zu umgeben.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 Reckenfeld VII / Industriestraße mit Mindestfestsetzungen des § 30 BauNVO vom 23. Juni 1960 (BauN: I S.341) in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 24.5.1966 beschlossen.

Gem. § 2a IV PlandG hat der Rat am ... von der Bürgerbeteiligung abgesehen, Greven, den ...

Techn. Beigeordneter

Es wird bestätigt, daß die Bürgerbeteiligung gem. § 2a, Abs. 6 des BauNVO, in der vom Rat der Stadt Greven am 5.3.1977 beschlossene Form von ... stattgefunden hat.

Dieser Plan nebst textlicher Ergänzung u. Begründung wurde im Entwurf gem. § 2a, Abs. 6 BauNVO in der Sitzung des Rates der Stadt Greven am 6.3.1979 angenommen. Die Offenlegung wurde angeordnet.

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 12.2.80 gemäß § 10 BauNVO als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BauNVO mit Verfügung vom 15.4.1980 genehmigt worden.
Minister, den 15.4.1980 Az 35.21-520.
Der Regierungspräsident
I.A. FEMMER
Regierungsbaudirektor

Die auf dem Bebauungsplan enthaltene Gestaltungsatzung wurde vom Rat der Stadt Greven am 12.2.80 gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.11.1970 (S.O.V. NW 232), zuletzt geändert am 11.7.1975, beschlossen.

Dieser Plan liegt gemäß § 12 BauNVO mit Begründung seit dem 9.5.1980 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Genehmigung für den Bebauungsplan u. die Gestaltungsatzung sowie Ort u. Zeit der Ausstellung sind im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr.15/80, Erscheinungstag 9.5.80 ersichtlich bekannt gemacht worden. Ebenso erging ein Hinweis auf die Rechtsfolgen der Satz. Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2 und § 15a BauNVO sowie auf § 4 Abs. 6, GO NW. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich, Greven, den 9.5.1980

WÄHNIG
Bürgermeister

BEUTNER
Schriftführer

BRACK
Ratsherr

Techn. Beigeordneter

BECKER-WILDENROTH
1. stellv. Bürgermeister

ROTTKORD
Schriftführer

SCHULZE - EILFING
Ratsherr

Der Stadtbeigeordnete
I.A. BEUTNER

Der Stadtbeigeordnete
STAMM
Vermessungsbeigeordneter

Der Stadtbeigeordnete
I.A. HINZ

Der Stadtbeigeordnete
HELMIG
Bürgermeister

Der Stadtbeigeordnete
BLOM
Schriftführer

Der Stadtbeigeordnete
BLOCK
Ratsherr

Der Stadtbeigeordnete
HELMIG
Bürgermeister

Städt. Beigeordneter
I.A. BEUTNER

Städt. Beigeordneter
STAMM
Vermessungsbeigeordneter

Städt. Beigeordneter
I.A. HINZ

Städt. Beigeordneter
HELMIG
Bürgermeister

Städt. Beigeordneter
BLOM
Schriftführer

Städt. Beigeordneter
BLOCK
Ratsherr

Städt. Beigeordneter
HELMIG
Bürgermeister

Stadt Greven

Bebauungsplan - Nr. 56
Reckenfeld VII - Industriestraße

Teil 1: zeichn. Festsetzungen
Teil 2: textl. Festsetzungen

M. 1 : 1000